



..... *alles was Recht ist* ....

*Sozial – Info 05/2000*



### ***1.) pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer***

Wie in jedem Jahr sollten Sie, wenn Sie amtlich bestellter Betreuer eines behinderten Angehörigen sind, zum Jahresende den Antrag auf die pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,-- DM für das Jahr 2000 beim zuständigen Amtsgericht stellen.

Bitte verfassen Sie Ihren Antrag wie folgt:

*Absender: Name....., Anschrift....., Datum: z.B. 31.12.00*

*An das*

*Amtsgericht*

*AZ: ( hier das Aktenzeichen (Geschäftsnummer der Bestellungsurkunde angeben)*

*Straße*

*PLZ Ort*

*Aufwandsentschädigung für die Betreuung des ..... (Name und Anschrift des Behinderten) für das Jahr 2000*

*Aktenzeichen:.....*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*für die von mir durchgeführte Betreuung des o.g. Betreuten beantrage ich für das Jahr 2000 die mir gem. § 1836 BGB zustehende Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,-- DM.*

*Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto Nr. ....*

*Mit freundlichen Grüßen*

Sind 2 Personen vom Amtsgericht als Betreuer bestellt, können diese jeweils mit gesondertem Antrag die Kostenpauschale von 600,-- DM beantragen.

### ***2.) Inanspruchnahme der Verhinderungspflege für Urlaubsmaßnahmen von Wohnheimbewohnern***

Bewohner von Wohnstätten, die in einer der 3 Pflegestufen eingestuft sind, haben ebenso wie die Pflegebedürftigen, die ausschließlich im häusl. Bereich gepflegt werden, Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege für max. 28 Tage im Jahr und max. 2.800,-- DM.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Pflegeperson, die an den Wochenenden im Elternhaus die Pflege durchführt und dafür das tageweise Pflegegeld erhält, wegen eigenem Urlaub oder Verhinderung an der Durchführung der Pflege gehindert ist. Die Kosten einer Behindertenfreizeit können dann über die Pflegekasse abgerechnet werden. Bitte beachten Sie, daß die Anträge auf Kostenübernahme rechtzeitig vor Reisebeginn – möglichst direkt nach der Bestätigung der Reise – beantragt werden sollte.

Da die Pflegekasse lediglich 65 % der Ferienfreizeit finanzieren ( pflegebedingte Aufwendungen ) sind die Restkosten über das Sozialamt zu beantragen.

Sollte es Schwierigkeiten mit Ihrer Pflegekasse geben, wenden Sie sich bitte an mich.

### ***3.) Änderungen im Rentenrecht***

Zum 1.1.2001 tritt die nächste Rentenreform in Kraft. Unter anderem ändert sich auch die Erwerbsunfähigkeitsrente in die sog. Erwerbsminderungsrente. D.h., daß sich die Rentenhöhe nach der noch bestehenden Leistungsfähigkeit berechnen wird.

Die Behinderten, die derzeit eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach 20-jähriger Zugehörigkeit in der Werkstatt für Behinderte beziehen, erhalten diese Rentenbezüge unvermindert weiter.

Neuanträge werden derzeit bis zum 1.1.2001 zurückgestellt.